

## Artikel 2

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung, betreffend Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, vom 29. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 284) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1934 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Michtsaareinwohnern“ das Wort „Ausländern“.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Ausländern, die im Saarland geboren sind, sowie solchen Personen, die die frühere Saareinwohnereneigenschaft besaßen, aber wegen längeren als einjährigen Aufenthalts außerhalb des Saarlandes verloren haben, kann die Fürsorge gewährt werden, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Saarland ihren gesetzlichen Wohnsitz haben und wenn und solange sie zum Aufenthalt und zur Arbeitsaufnahme im Saarland berechtigt sind.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 2 wird der Punkt hinter dem Worte „wurde“ gestrichen und folgendes hinzugefügt:  
 „oder  
 3. dem Reichsarbeitsdienst angehört hat.“
- b) Im Abs. 6 treten an die Stelle der Worte im ersten Klammerzusatz „Absatz 1 Satz 2“ die Worte „Abs. 2“ und an die Stelle des Wortes „achtzehn“ das Wort „sechszwanzig“.

## Artikel 3

Über Beschwerden, die nach den §§ 34 und 35 der Verordnung, betreffend Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, vom 16. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 266) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1934 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 257) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung (Artikel 4) anhängig sind, entscheidet der Reichskommissar für das Saarland endgültig.

## Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1936.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung  
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung  
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag  
Dr. Olscher

## Verordnung über das Auftreten von Rechtsanwälten vor Behörden der Länder.

Vom 30. Oktober 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Soweit Vorschriften des Landesrechts das Auftreten vor Gerichten oder sonstigen Behörden eines Landes Rechtsanwältin gestatten, die bei den Gerichten dieses Landes zugelassen sind, können auch bei anderen deutschen Gerichten zugelassene Rechtsanwälte auftreten.

Berlin, den 30. Oktober 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung  
Dr. Schlegelberger

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans.

Vom 5. November 1936.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichsfanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet, was folgt:

## I.

Meine Anordnungen zur Durchführung des Vierjahresplans, die zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden müssen, werden, soweit sie nicht im Reichsgesetzblatt erscheinen, im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

## II.

(1) Wer den in solchen Anordnungen enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) bleibt unberührt.

## III.

Wegen eines Schadens, der durch eine nach Ziffer I veröffentlichte Anordnung entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Berlin, den 5. November 1936.

Der Ministerpräsident

Göring

Beauftragter für den Vierjahresplan

## Druckfehlerberichtigung

Im Luftverkehrsgesetz in der neuen Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) muß es auf Seite 657 im § 24 richtig heißen:

- a) im Abs. 2 Satz 2: „§ 850g Nr. 1“ statt „§ 850 Abs. 3“ und „§ 850g Nr. 2“ statt „§ 850 Abs. 1 Nr. 2“,
- b) im Abs. 3 Satz 2: „§ 794 Nr. 1 und 5“ statt „§ 794 Nr. 1, 2 und 5“.

In Anlage 3 (Kostenordnung der Reichsluftfahrtverwaltung) zur Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) ist auf Seite 698 im § 12 statt „Verfügung“ zu setzen: „Vergütung“.